

Rechtliche Erfassung von Dezentralen Autonomen Organisationen (Teil 2)

Gedankenanstösse *de lege ferenda*



Prof. Dr. iur. Nina Reiser, LL.M., Rechtsanwältin, St. Gallen*



Basil Wächli, MLaw, LL.M., St. Gallen**

I. Bedürfnis der rechtlichen Erfassung

Viele Funktionen traditioneller gesellschaftsrechtlicher Organisationen werden bei Dezentralen Autonomen Organisationen (DAOs) von Smart Contracts übernommen. Durch den Ersatz des Exekutivorgans mit selbstausführenden Programmcodes in der Form von Smart Contracts und der Willensbildung durch die Mitglieder selbst können DAOs beispielsweise weitgehend auf die Managementebene verzichten und bieten damit im Idealfall eine Lösung für das altbekannte «Principal-Agent-Problem».¹ Ausserdem sind DAOs nach dem Prinzip «Code is Law» theoretisch in der Lage, weitgehend autonom und unabhängig von staatlichen Justizsystemen zu agieren.² Grenzen der «Code-is-Law-Doktrin» ergeben sich aber aufgrund des Phänomens der «Algorithm Incompleteness», wonach es nicht möglich ist, bei der Programmierung von Smart Contracts alle Eventualitäten vorherzusehen.³ Obwohl sich bei der Durchsetzung von Entscheiden nationaler Gerichte im Zu-

Der erste Teil dieses zweiteiligen Beitrages zur rechtlichen Erfassung von Dezentralen Autonomen Organisationen (DAOs) in der vorletzten Ausgabe (SJZ 2024 16/17) hat gezeigt, dass sich der aktuelle Rechtsrahmen nicht oder nur beschränkt zur rechtlichen Erfassung dieser neuartigen Organisationsform eignet. Unter besonderer Berücksichtigung von Investment-DAOs erarbeiten die Autoren im vorliegenden zweiten Teil Gedankenanstösse zur rechtlichen Erfassung von DAOs *de lege ferenda*.

Le premier volet de cette contribution en deux parties sur la conception juridique des organisations autonomes décentralisées (DAO), qui figure dans l'avant-dernière édition (RSJ 2024 16/17), a montré que le cadre juridique actuel ne se prête pas ou seulement de manière limitée pour appréhender juridiquement cette nouvelle forme d'organisation. En tenant compte en particulier des DAO d'investissement, les auteurs élaborent dans cette seconde partie des pistes de réflexion sur la manière de traiter juridiquement les DAO *de lege ferenda*. (P.P.)

* Prof. Dr. iur. Nina Reiser, LL.M., Rechtsanwältin, ist assoziierte Professorin für Finanzmarktrecht an der Universität St. Gallen (HSG), Vize-Direktorin am Institut für Law and Economics (ILE-HSG) und mit dem Center for Financial Services Innovation (FSI-HSG) affiliert.

** Basil Wächli, MLaw, LL.M., ist wissenschaftlicher Assistent an der HSG.

Die Autoren danken Prof. Dr. iur. Peter Forstmoser, LL.M., Rechtsanwalt, Ronald Kogens, LL.M., Rechtsanwalt, Dr. iur. Stephan D. Meyer, LL.M., EMBA, Rechtsanwalt, Notar, und Prof. Dr. iur. Rolf H. Weber, Rechtsanwalt, für den interessanten Austausch und die wertvollen Anregungen zum Text sowie Viviane Egli, B.A. HSG, für die geschätzte Unterstützung beim Verfassen dieses Beitrages und der Bewirtschaftung des Fussnotenapparates.

1 Nina Reiser/Basil Wächli, Rechtliche Erfassung von Dezentralen Autonomen Organisationen (Teil 1), Aktueller Rechtsrahmen, SJZ 2024 755 ff., 759.

2 Vgl. Thomas Jutzi/Andri Abbühl, Fintech und DLT, Privat- und finanzmarktrechtliche Grundlagen in der Schweiz, Bern 2023, Rz. 478.

3 Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 759.

sammenhang mit DAOs erhebliche Probleme ergeben,⁴ können die Parteien deshalb ein Interesse daran haben, Leistungsstörungen – etwa wegen Fehlern bei der Programmierung von Smart Contracts oder des Eintritts nicht vorhersehbarer Ereignisse – mithilfe des Rechts auszugleichen.⁵

Ausserdem stösst die Autonomie von DAOs im Hinblick auf deren Beziehungen zur Aussenwelt an ihre Grenzen.⁶ Zwischen der technischen Organisationsform von DAOs und der realen Welt sind deshalb Brücken erforderlich, z.B. durch die Anwendung rechtlicher Konzepte: Nur DAOs mit eigener Rechtspersönlichkeit können Eigentum erwerben, Verträge abschliessen und in eigenem Namen klagen.⁷ Auch das Eröffnen eines Bankkontos, die Beschäftigung von Angestellten oder der Abschluss von Dienstleistungsverträgen ist für DAOs ohne Rechtspersönlichkeit in der Praxis schwierig oder gar unmöglich.⁸ Darüber hinaus bleibt den DAOs ohne Rechtspersönlichkeit der Zugang zu Fiatwährungen i.d.R. verwehrt, was deren Eingliederung in die traditionelle Geschäftswelt erheblich erschwert.⁹ Dieser Umstand wird zusätzlich dadurch verstärkt, dass Personenzusammenschlüsse ohne eigene Rechtspersönlichkeit vielfach als riskante Gegenparteien erachtet werden.¹⁰ Insbesondere im Hinblick auf die Pseudonymität der DAO-Mitglieder dürfte das Vertrauen von Vertragsparteien durch die Erfassung von DAOs als eigenständige Rechtssubjekte erheblich gestärkt werden. Ferner würde durch die rechtliche Erfassung von DAOs die Rechtssicherheit von Mitgliedern,

Entwicklern, Vertragspartnern und Dritten erhöht.¹¹ Durch die Anknüpfung der Rechtspersönlichkeit an bestimmte Voraussetzungen könnten zudem Anreize zur Wahrung gewisser Standards bei der Entwicklung, Ausgestaltung und Verwaltung von DAOs geschaffen werden, etwa zum Schutz von Gläubigern, Minderheitsbeteiligten oder Dritten.¹²

Mit der gesellschaftsrechtlichen Erfassung von DAOs als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit würde auch die Trennung des Gesellschaftsvermögens vom persönlichen Vermögen der Mitglieder und Entwickler von DAOs einhergehen. Einerseits würde dadurch grundsätzlich ausgeschlossen, dass die Gläubiger der Gesellschaft auf das Vermögen ihrer Mitglieder zugreifen können (Haftungsbeschränkung).¹³ Andererseits würde der Zugriff der Gläubiger persönlicher Schulden von Mitgliedern auf das Gesellschaftsvermögen der DAO verhindert, wodurch das Haftungssubstrat der DAO geschützt würde (Schutz des Gesellschaftsvermögens).¹⁴ Vertragsparteien erlangten dadurch Klarheit über die Identität ihres Vertragspartners und den Umfang der Vermögenswerte, die zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der DAO zur Verfügung stehen, was die Rechtssicherheit für Mitglieder, Angestellte und Vertragspartner von DAOs stärken und Haftungs- bzw. Haftungsausfallrisiken reduzieren würde.¹⁵ Durch die gesellschaftsrechtliche Erfassung von DAOs könnte ausserdem vermieden werden, dass deren Mitgliedern aufgrund der ungewollten Qualifikation der DAO als einfache Gesellschaft¹⁶ entsprechende Sorgfalts- und Treuepflichten auferlegt werden.¹⁷ Schliesslich lies-

4 Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 760.

5 Stephan D. Meyer, Dezentrale autonome Organisationen (DAOs) und das Gesellschaftsrecht der Zukunft, Selbstdurchsetzende Programme als Exekutivorgane globaler Peer-to-Peer-Gesellschaften, AJP 2023 319 ff., 323 ff. und 328.

6 Vgl. Stefanie Boss, DAOs: Legal and Empirical Review, Amsterdam Law School Research Paper N° 27/2023 6; Chris Brummer/Rodrigo Seira, Legal Wrappers and DAOs, White Paper vom 30.5.2022, abrufbar unter <https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=4123737> (zuletzt besucht am 3.8.2024) 4 f.; vgl. ferner Wulf A. Kaal, Decentralized Autonomous Organizations – Internal Governance and External Legal Design, Boston 2021, 31.

7 Arthur Meier-Hayoz/Peter Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Mit neuem Aktienrecht, 13. A., Bern 2023, § 2 Rn. 9; vgl. auch Sven Riva, Decentralized Autonomous Organisations (DAOs) in the Swiss Legal Order, in: Andrea Bonomi/Gian Paolo Romano (Hrsg.), Yearbook of Private International Law, Vol. 21: 2019–2020, Köln 2020, 601 ff., 621.

8 Oscar Borgogno/Edoardo Martino, Decentralised Autonomous Organizations: Targeting the Potential Beyond the Hype, European Banking Institute (EBI) Working Paper Series N° 161/2024 vom 8.1.2024, 30 f.

9 Boss (Fn. 6) 17.

10 Boss (Fn. 6) 17.

11 COALA, Model Law for Decentralized Autonomous Organisations (DAOs) von 2021, <<https://coala.global/wp-content/uploads/2022/03/DAO-Model-Law.pdf>> (zuletzt besucht am 3.8.2024) 9 (zit. DAO Model Law).

12 Vgl. DAO Model Law (Fn. 11) 9.

13 Borgogno/Martino (Fn. 8) 19 und 23; Boss (Fn. 6) 17; Kaal (Fn. 6) 25 f.; Aaron Wright, The Rise of Decentralized Autonomous Organizations: Opportunities and Challenges, Stanford Journal of Blockchain Law & Policy 2021 152 ff., 166 f. Bei der Genossenschaft und dem Verein ist die ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens für Gesellschaftsschulden allerdings dispositiv (Art. 868 ff. OR und Art. 75a ZGB). Die Genossenschafter und Vereinsmitglieder unterliegen deshalb insoweit einer persönlichen Haftung, als diese statutarisch vorgesehen ist. Der persönlichen Haftung unterliegt auch der unbeschränkt haftende Aktionär der Kommandit-AG (Art. 764 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 568 Abs. 3 OR). Vgl. zur Haftungsordnung körperschaftlich strukturierter Gesellschaften ausführlich Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 2 Rn. 125 ff.

14 Vgl. Borgogno/Martino (Fn. 8) 19.

15 Vgl. Wright (Fn. 13) 170; Kaal (Fn. 6) 32.

16 Vgl. dazu Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 762 f.

17 Laila Metjahic, Deconstructing the DAO: The Need for Legal Recognition and the Application of Securities Laws to Decentralized Organizations, Cardozo Law Review 2018 1533 ff., 1547 f.

sen sich DAOs durch deren Anerkennung als juristische Personen mit beschränkter Haftung auch für grössere Unternehmen, institutionelle Anleger und regulierte Institute erschliessen.¹⁸ In der Haftungsbeschränkung für Mitglieder wird deshalb teilweise der Schlüssel zur Etablierung von DAOs gesehen.¹⁹

II. DAO Model Law

Die Coalition of Automated Legal Applications (COALA) hat 2021 ein Modellrecht für die gesellschaftsrechtliche Erfassung von DAOs publiziert.²⁰ Das Ziel des DAO Model Law ist die internationale Vereinheitlichung des (gesellschafts-)rechtlichen Rahmens von DAOs zur Förderung der Rechtssicherheit. Entsprechend sollen Staaten die Bestimmungen des Modellrechts in ihre nationalen Rechtsordnungen integrieren.²¹ Das DAO Model Law identifiziert vorab prinzipienbasiert die politischen Ziele und Grundsätze des Gesellschaftsrechts der relevantesten Rechtsordnungen. Auf dieser Grundlage schafft es durch die Festlegung technischer Vorgaben und Governance-Bestimmungen einen rechtlichen Rahmen zur Errichtung von DAOs, der den Schutzzweck und die Ziele geltender gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen in äquivalenter Weise erfüllen soll.²² Die entsprechenden Bestimmungen basieren massgeblich auf dem Konzept der funktionalen und rechtlichen Äquivalenz.²³ Nach dem Prinzip der funktionalen Äquivalenz gelten die Voraussetzungen an ein Rechtsinstitut oder an die Gültigkeit von Rechtsgeschäften als gegeben, wenn die Funktionen der jeweiligen Normen durch gesetzlich nicht vorgesehene (z.B. technologische) Mittel in gleichwertiger Weise verwirklicht werden können.²⁴ Die Gesetzgeberin kann das Prinzip der funktionalen Äquivalenz durch die Definition von technisch-organisatorischen Vorgaben konkretisieren. So haben beispielsweise sowohl die EU als auch die Schweiz entsprechende Re-

geln im Zusammenhang mit (qualifizierten) elektronischen Signaturen erlassen.²⁵ Werden diese erfüllt, sind (qualifizierte) elektronische Signaturen der eigenhändigen Unterschrift rechtlich gleichgestellt.²⁶ Die rechtliche Äquivalenz basiert gemäss dem DAO Model Law auf dem gleichen Mechanismus. Dabei wird aber das Rechtsschutzanliegen von gesetzlichen Normen als Ziel definiert. Rechtliche Bestimmungen sollen durch technologische Einrichtungen ersetzt werden können, sofern das Rechtsschutzanliegen in gleichwertiger Weise erfüllt wird.²⁷ Diesem Ansatz wurde in der Schweiz soweit ersichtlich auch bei der Einführung von Registerwerten gefolgt. So hat die Gesetzgeberin in Art. 973d Abs. 2 OR²⁸ die Ziele definiert, die ein Wertrechtregister für den Ersatz traditioneller Urkunden als Informationsträger zu erfüllen hat. Wie diese Ziele technisch konkret umzusetzen sind, wurde dagegen der Praxis überlassen.²⁹

A. Rechtspersönlichkeit und Haftungsbeschränkung

Gemäss dem DAO Model Law qualifizieren DAOs als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sobald sie gültig errichtet wurden.³⁰ Das DAO Model Law enthält zudem Bestimmungen zum Fortbestand der Rechtspersönlichkeit und zur Haftungsbeschränkung im Falle einer Hard Fork^{31, 32} einer Restrukturierung³³ oder eines sog. Failure Events^{34, 35}. Sind die Anforderungen des DAO Model Law erfüllt, greift zudem eine Haftungsbe-

18 Wright (Fn. 13) 167.

19 Vgl. Kaal (Fn. 6) 5; Wright (Fn. 13) 170.

20 DAO Model Law (Fn. 11) 9; für einen Überblick über das DAO Model Law vgl. Florence Guillaume/Sven Riva, DAO, code et loi: le régime technologique et juridique de la decentralized autonomous organization, *Revue de Droit International d'Assas* 2021 206 ff., 217 ff.; Rolf H. Weber, Neues «Kleid» für Dezentrale Autonome Organisationen?, Jusletter vom 3.6.2024, Rz. 18 ff.

21 DAO Model Law (Fn. 11) 2 und 5 f.

22 DAO Model Law (Fn. 11) 6.

23 DAO Model Law (Fn. 11) 2 f. und 7 ff.

24 DAO Model Law (Fn. 11) 2 f. und 7 ff.; vgl. auch Andreas Furrer/Luka Müller, «Funktionale Äquivalenz» digitaler Rechtsgeschäfte, Ein tragendes Grundprinzip für die Beurteilung der Rechtsgültigkeit von Rechtsinstituten und Rechtsgeschäften im schweizerischen Recht, Jusletter vom 18.6.2018, Rz. 9.

25 Vgl. DAO Model Law (Fn. 11) 8 mit Verweis auf die Verordnung (EU) 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. L 257 vom 28.8.2014, 73 (zit. eIDAS [EU]); Furrer/Müller (Fn. 24) Rz. 49 mit Verweis auf das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES) vom 18. März 2016 (SR 943.03).

26 Art. 14 Abs. 2^{bis} OR; Art. 25 Abs. 2 eIDAS (EU).

27 Zum Ganzen DAO Model Law (Fn. 11) 2 f. und 7 ff.

28 Obligationenrecht (OR) vom 30. März 1911 (SR 220).

29 Botschaft zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register vom 27. November 2019, BBl 2019 233, 259 f.; vgl. auch Angelika K. Layr, Funktionale Äquivalenz digitaler Rechtsgeschäfte, Zürich/Genf 2024, 65.

30 DAO Model Law (Fn. 11) 2; Art. 2 DAO Model Law (Fn. 11).

31 Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Spaltung einer Blockchain aufgrund der Änderung eines Blockchain-Protokolls, wodurch eine gänzlich neue Blockchain geschaffen wird (Kyung Taek Minn, Towards Enhanced Oversight of «Self-Governing» Decentralized Autonomous Organisations: Case Study of The DAO and Its Shortcomings, New York University Journal of Intellectual Property & Entertainment Law 2019 139 ff.).

32 Art. 16 DAO Model Law (Fn. 11).

33 Art. 17 DAO Model Law (Fn. 11).

34 Art. 18 DAO Model Law (Fn. 11).

35 Zum Ganzen ausführlich Weber (Fn. 20) Rz. 47 ff.

schränkung für die DAO-Mitglieder^{36, 37}. Eine zwingende Mindestkapitalisierung wie bei den schweizerischen Rechtsformen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder der Aktiengesellschaft (AG) ist hingegen nicht vorgesehen. Es wird aber auf die Möglichkeit hingewiesen, dass DAOs ihre Mitglieder freiwillig zur Leistung von Einlagen in einen Reserve-Fonds oder Beiträgen zum Abschluss einer Versicherung für Haftungsfälle verpflichten können.³⁸ Für den Fall, dass sich eine DAO weigert, einem vollstreckbaren Urteil, Beschluss oder Schiedsspruch Folge zu leisten, ist zudem die Haftung derjenigen Mitglieder vorgesehen, die gegen dessen Befolgung gestimmt haben. Dadurch soll der Missbrauch der Haftungsbeschränkung von DAOs durch die Mitglieder verhindert werden. Der auf die einzelnen Mitglieder entfallende Betrag richtet sich nach deren Anteil an den Stimmrechten.³⁹ Sodann ist die deliktsrechtliche Haftung für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen von der Haftungsbeschränkung für DAO-Mitglieder nicht erfasst.⁴⁰

B. Gründungsvoraussetzungen

Um als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und beschränkter Haftung zu qualifizieren, müssen die in Art. 4(1) DAO Model Law statuierten Gründungsvoraussetzungen erfüllt sein.⁴¹ Ist dies der Fall, greift die Haftungsbeschränkung⁴² und die DAO wird als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit anerkannt.⁴³ Staaten können bei der Übernahme des DAO Model Law oder dessen Umsetzung ins nationale Recht aber eine Zulassungsstelle («Accreditation Authority»)⁴⁴ bezeichnen, welche die Einhaltung der Gründungsvoraussetzungen prüft.⁴⁵ Für diesen Fall ist vorgesehen, dass DAOs bei der Zertifizierungsstelle eine Gründungsbestätigung einholen können.⁴⁶

36 Gemäss Art. 3(18) DAO Model Law (Fn. 11) handelt es sich dabei um alle Personen mit Stimmrechten («Governance Rights»), i.e., um alle Inhaber von Governance-Token. Demgegenüber handelt es sich bei Teilnehmern («Participants») nach Art. 3(25) DAO Model Law (Fn. 11) um alle anderen Personen, die mit der DAO interagieren oder Inhaber von Native-Token sind.

37 DAO Model Law (Fn. 11) 2; Art. 5 DAO Model Law (Fn. 11).

38 Kommentar zu Art. 3 DAO Model Law (Fn. 11) 27.

39 Zum Ganzen Art. 3(3) DAO Model Law (Fn. 11).

40 Art. 3(4) DAO Model Law (Fn. 11).

41 Vgl. Boss (Fn. 6) 25.

42 Art. 4(2) DAO Model Law (Fn. 11).

43 Art. 4(3) DAO Model Law (Fn. 11) i.V.m. Art. 2(1) DAO Model Law (Fn. 11).

44 Vgl. zum Begriff die Definition in Art. 3(1) DAO Model Law (Fn. 11).

45 Art. 4(4) DAO Model Law (Fn. 11).

46 Art. 4(5) DAO Model Law (Fn. 11).

Das DAO Model Law sieht zunächst vor, dass die DAO auf einer öffentlich zugänglichen («permissionless») Blockchain aufzusetzen ist.⁴⁷ Auf privaten («permissioned») Blockchains basierende DAOs sollen dem DAO Model Law dagegen nicht unterstellt werden, da sie eher mit traditionellen gesellschaftsrechtlichen Strukturen vergleichbar sind.⁴⁸ Vorgeschrieben ist ausserdem die Publikation von Statuten («By-Laws»)⁴⁹ in einem öffentlichen Forum oder einer öffentlich zugänglichen graphischen Benutzeroberfläche (Graphical User Interface [GUI])^{50, 51}. Die Statuten müssen die Regeln zur Verwaltung der DAO inkl. allfällig vorgesehener Verwaltungsorgane («Administrators»)⁵² und anderer Personen mit Vertretungsbefugnissen gegenüber Dritten enthalten und in einfacher Sprache abgefasst sein.⁵³ Der Statuteninhalt wird in verschiedenen Bestimmungen des DAO Model Law konkretisiert.⁵⁴ Die DAO hat ferner eine einzigartige öffentliche Adresse⁵⁵ zu verwenden, die zur Verfolgung ihrer Aktivitäten und zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit benutzt werden kann.⁵⁶ Diese Adresse soll die Firma ersetzen, welche bei herkömmlichen Gesellschaften zur Individualisierung des Unternehmensträgers verwendet wird.⁵⁷ Weiter ist erforderlich, dass die DAO zu jeder Zeit mindestens ein Mitglied hat⁵⁸ und der Governance-Me-

47 Art. 4(1)(a) DAO Model Law (Fn. 11).

48 Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 20.

49 Vgl. dazu die Definition in Art. 3(5) DAO Model Law (Fn. 11).

50 Vgl. dazu die Definition in Art. 3(12) DAO Model Law (Fn. 11).

51 Art. 4(1)(f) DAO Model Law (Fn. 11).

52 Vgl. dazu die Definition in Art. 3(2) DAO Model Law (Fn. 11).

53 Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 23.

54 Dazu gehören Bestimmungen des DAO Model Law zum Gesellschaftszweck (Art. 1 DAO Model Law [Fn. 11]) sowie zu den Beitragspflichten der Mitglieder (Art. 5[1] DAO Model Law [Fn. 11]) und allfälligen Verfahren zur Zeichnung und Liberierung von Kapitaleinlagen (Art. 6[1] DAO Model Law [Fn. 11]), vorgesehenen Anteilsklassen, falls vorhanden (Art. 7[1] DAO Model Law [Fn. 11]) sowie der Verteilung von Stimmrechten (Art. 8[1] DAO Model Law [Fn. 11]), allfälligen vorgesehenen Verfahren zum Minderheitenschutz (Art. 10[1] DAO Model Law [Fn. 11]), der internen Organisation (Art. 11[1] DAO Model Law [Fn. 11]), ggf. vorgesehenen Versammlungen (Art. 12[1] DAO Model Law [Fn. 11]) und Quoren bei Abstimmungen von Verwaltern, Mitgliedern oder Teilnehmern (Art. 12[4] DAO Model Law [Fn. 11]), allfälligen vorgesehenen Verwaltungsorganen (Art. 13[1] DAO Model Law [Fn. 11]) inkl. deren Wahl und Nominierung der Mitglieder (Art. 13[2] DAO Model Law [Fn. 11]), der rechtlichen Vertretung (Art. 14[2] DAO Model Law [Fn. 11]) und allfälligen vorgesehener Sorgfalts- und Treuepflichten von Entwicklern, Vertretern, Mitgliedern und Teilnehmern (Art. 15[1][b] DAO Model Law [Fn. 11]).

55 Vgl. zum Begriff die Definition in Art. 3(29) DAO Model Law (Fn. 11).

56 Art. 4(1)(b) DAO Model Law (Fn. 11).

57 Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 21; vgl. zur Funktion der Firma *Meier-Hayoz/Forstmoser* (Fn. 7) § 7 Rn. 45.

58 Art. 4(1)(h) DAO Model Law (Fn. 11).

chanismus der DAO zumindest technisch dezentralisiert ist.⁵⁹

Wie erwähnt,⁶⁰ verzichtet das DAO Model Law aber auf eine zwingende Mindestkapitalisierung und andere zwingende Kapitalvorschriften.⁶¹ Indes wird verlangt, dass die der DAO zugrunde liegende Software im Open-Source-Format durch jedermann eingesehen werden kann (z.B. mittels Veröffentlichung der Programmcodes als Open-Source-Repository auf GitHub).⁶² Zum Schutz von Gesellschaftern und Gläubigern muss die der DAO zugrunde liegende Software zusätzlich einer Qualitätskontrolle, d.h. einer Überprüfung der Sicherheit der Programmcodes nach Branchenstandards,⁶³ unterzogen werden.⁶⁴ Nebst der Kontrolle der technischen Sicherheit der Software einer DAO wird der Schutz von Gesellschaftern und Gläubigern zusätzlich dadurch gewährleistet, dass die Vermögenslage der DAO sowie die Ausgabe von Governance-Token aufgrund der Verwendung einer öffentlich zugänglichen Blockchain und einer einzigartigen Adresse jederzeit öffentlich einsehbar ist.⁶⁵ Ferner muss das GUI die wichtigsten Parameter der DAO enthalten und die Nachverfolgung aller Transaktionen der DAO ermöglichen.⁶⁶ Weil diese Informationen nur von einer sachverständigen Minderheit der Blockchain selbst entnommen werden können, soll dadurch sichergestellt werden, dass auch Laien Zugang zu den relevanten Tatsachen haben.⁶⁷ Nach Ansicht der Verfasser des DAO Model Law wird das Ziel des Gesellschafter- und Gläubigerschutzes dadurch auch ohne die für Gesellschaften mit Haftungsbeschränkung üblicherweise vorgeschriebenen Kapitalvorschriften erfüllt.⁶⁸

Wegen der dezentralen Natur von DAOs ist für die Errichtung der Gesellschaft weder ein rechtlicher Sitz⁶⁹ noch eine Rechtsdomizil⁷⁰ im Sinne einer (physischen) Korrespondenzadresse erforderlich. Die wichtigsten Funktionen von Sitz und Rechtsdomizil sind gemäss den Verfassern des DAO Model Law aber auch auf andere Weise erfüllbar. Als relevante Funktionen werden vor allem die Möglichkeit, mit einer Gesellschaft zu kommunizieren bzw. diese zu kontaktieren und die Bestimmung der *lex societatis* gesehen.⁷¹ Um die Erreichbarkeit der DAO sicherzustellen, setzt das DAO Model Law das Vorliegen eines öffentlich publizierten Kommunikationsmechanismus voraus, der es Laien erlaubt, die Gesellschaft zu kontaktieren.⁷² Staaten werden dazu aufgefordert, bei der Übernahme des DAO Model Law oder dessen Umsetzung in nationales Recht auch die elektronische Zustellung amtlicher Dokumente einzuführen, sodass auf eine physische (Post-)Adresse gänzlich verzichtet werden kann. Behörden könnten etwa dazu verpflichtet werden, bei der Zustellung amtlicher Dokumente den öffentlich publizierten Kommunikationsmechanismus der DAO zu benutzen. Dieser wäre z.B. als sichere Website auszugestalten, die den Behörden die Veröffentlichung amtlicher Dokumente und die Überprüfung der Zustellung mittels kryptographisch verifizierbarer Empfangsbestätigungen erlaubt.⁷³ Denkbar wäre die Zustellung amtlicher Dokumente auch mittels Verlinkung der Dokumente in

59 Art. 4(1)(g) DAO Model Law (Fn. 11); vgl. auch die Definition von DAOs in Art. 3(7) DAO Model Law (Fn. 11). Die operationelle Dezentralität von DAOs ist dagegen nicht verlangt (vgl. dazu bereits Reiser/Wächli [Fn. 1] SJZ 2024 755 ff., 758).

60 Vgl. vorne II.A.

61 Vgl. Art. 6(1) DAO Model Law (Fn. 11).

62 Art. 4(1)(c) DAO Model Law (Fn. 11). Bei GitHub handelt es sich um den etabliertesten Web-Server für Software-Projekte. In öffentlichen Repositorien können Programmiererinnen ihren Code im Open-Source-Format publizieren, sodass dieser durch die Gemeinschaft überprüft und weiterentwickelt werden kann (Biyen Mienert, Dezentrale autonome Organisationen [DAOs] und Gesellschaftsrecht, Zum Spannungsverhältnis Blockchain-basierter und juristischer Regeln, Tübingen 2022, Fn. 357).

63 Dazu ausführlich Art. 3(32) DAO Model Law (Fn. 11).

64 Art. 4(1)(d) DAO Model Law (Fn. 11). Durch wen die Qualitätskontrolle durchgeführt würde, geht aus dem DAO Model Law, soweit ersichtlich, nicht hervor.

65 Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 23.

66 Art. 4(1)(e) DAO Model Law (Fn. 11).

67 Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 23.

68 Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 23.

69 Vgl. Art. 56 ZGB.

70 Im DAO Model Law wird zwar nur der Sitz erwähnt, aufgrund der dort beschriebenen Funktionen des Sitzes wird jedoch klar, dass auch das Rechtsdomizil als (physische) Korrespondenzadresse gemeint ist. Gemäss Art. 2 lit. b der Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007 (SR 221.411) handelt es sich bei Letzterem um «die Adresse, unter der die Rechtseinheit an ihrem Sitz erreicht werden kann».

71 Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 21.

72 Art. 4(1)(i) DAO Model Law (Fn. 11).

73 Vgl. zum Ganzen Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 22. Eine ähnliche Vorgehensweise wählte auch ein kalifornisches Bezirksgericht in einem Verfahren der Commodity Futures Trading Commission gegen die Ooki DAO (United States District Court of the Northern District of California 3:22-cv-05416, [N.D.Cal.] vom 8.6.2023, Commodity Futures Trading Commission v. Ooki DAO). So veröffentlichte das Gericht die Beschwerde der US Commodity Futures Trading Commission (CFTC) und andere Dokumente in einem Online-Diskussionsforum, welches von den Mitgliedern der Ooki DAO zur Diskussion von Governance-Problemen verwendet wurde. Zugleich wurden die Dokumente in einer Hilfe-Chat-Box auf der Website der DAO eingereicht (Ellen Naudts, The future of DAOs in finance, In need of a legal status, European Central Bank [ECB] Occasional Working Paper Series N° 331, Frankfurt a.M. 2023, 16).

einem Non-Fungible-Token (NFT)⁷⁴, der an die Blockchain-Adresse der DAO gesendet wird.⁷⁵

Die Funktion des Sitzes zur Bestimmung der *lex societatis* bzw. der auf die DAO anwendbaren Rechtsordnung soll durch die Festlegung eines Streitbeilegungsmechanismus erfüllt werden.⁷⁶ Entsprechend müssen DAOs gemäss dem DAO Model Law einerseits für Streitigkeiten unter den Mitgliedern und andererseits für Streitigkeiten zwischen der DAO und Dritten, die der alternativen Streitbeilegung ihrer Natur nach zugänglich sind, einen (alternativen) Streitbeilegungsmechanismus bestimmen.⁷⁷ Für Streitigkeiten, die nicht durch alternative Streitbeilegungsmechanismen lösbar sind, soll ein rechtlicher Vertreter zur Wahrung der Interessen der DAO eingesetzt werden können.⁷⁸ Da der Streitbeilegungsmechanismus keine prozessualen Standards erfüllen muss, können dazu auch sog. Decentralised Dispute Resolution Services (DDRS) verwendet werden.⁷⁹ Der Streitbeilegungsmechanismus sollte aber mindestens die Veröffentlichung von endgültigen Entscheiden unter Wahrung der Pseudonymität der Streitparteien vorsehen.⁸⁰ Vor der Durchführung von Transaktionen mit Dritten sind diese über den gewählten Streitbeilegungsmechanismus sowie ggf. über den Umstand, dass dieser nicht den prozessualen Standards traditioneller Streitbeilegungsmechanismen entspricht, zu informieren.⁸¹ Dritten bleibt es damit selbst überlassen, sich auf Transaktionen mit der DAO einzulassen und die damit verbundenen Risiken einzugehen.⁸² Staaten werden dazu aufgefordert, endgültige Entscheide des gewählten Streitbeilegungsmechanismus anzuerkennen.⁸³

74 NFTs können nachverfolgt und gehandelt werden, sind im Unterschied zu Fungible-Token wie dem ERC20-Token einzigartig und unverwechselbar und damit nicht untereinander austauschbar (Andreas M. Antonopoulos/Gavin Wood, *Mastering Ethereum: Building Smart Contracts and DApps*, Sebastopol 2018, xxxii).

75 So wurde die Zustellung von Zivilklagen mittels NFTs von Gerichten in New York sowie in England und Wales bereits zugelassen (siehe New York Supreme Court, Civil Division, New York County, Docket Number 154644/2022 vom 3.6.2022, *LCX AG v. John Does*, Nos. 1–25; England and Wales High Court [EWHC] 1723 Law Reports, Chancery Division [Ch.] vom 24.6.2022, *D'Aloia v. Person Unknown and others*).

76 Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 22.

77 Art. 4(1)(j) und Art. 4(1)(k) DAO Model Law (Fn. 11).

78 Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 22; vgl. dazu die Definition von Art. 3(15) DAO Model Law (Fn. 11).

79 Vgl. Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 22; zu den DDRS ausführlich Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 760 f.

80 Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 22 f.

81 Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 22.

82 Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 22.

83 Kommentar zu Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11) 23.

Die der Streitbeilegung zugrunde liegenden Regeln sollen sich zunächst aus den Statuten und den durch die – bei der Umsetzung in nationales Recht ggf. angepassten – Bestimmungen des DAO Model Law ergeben.⁸⁴ Subsidiär sollen die allgemeinen Regeln zur Organisation von Gesellschaften des Staates, nach dessen Recht die DAO organisiert ist, angewendet werden.⁸⁵ Da diese aber primär auf zentralisierte Organisationsformen ausgerichtet sind, sollen entsprechende Normen so ausgelegt werden, dass sie den Regeln und Zielen des DAO Model Law nicht widersprechen.⁸⁶

C. Interne Organisation

Im Hinblick auf die interne Organisation und die Verfahren zur Verwaltung der DAO räumt das DAO Model Law den Gründern, Verwaltungsorganen und Mitgliedern einen erheblichen Gestaltungsspielraum ein.⁸⁷ So enthält das Modellrecht beispielweise weder eine Pflicht zur Durchführung von Versammlungen noch Vorschriften zu deren Häufigkeit oder sonstigen Modalitäten.⁸⁸ Entsprechend ist auch die physische Präsenz der Mitglieder oder die Festlegung eines Zeitpunkts oder Orts der Versammlung nicht vorgeschrieben.⁸⁹ Wird auf die statutarische Anordnung von ordentlichen Versammlungen aber gänzlich verzichtet, müssen die Statuten für die Einberufung von Versammlungen einen transparenten Mechanismus zur Benachrichtigung der Verwaltungsorgane, Mitglieder oder Teilnehmer sowie eine Frist zur Beurteilung von Beschlussgegenständen vorsehen.⁹⁰ Ferner sind die erforderlichen Quoren und Mehrheitserfordernisse in den Statuten festzulegen.⁹¹ Das DAO Model Law sieht vor, dass die Gesellschaftsanteile in der Form von Governance-Token ausgegeben werden können.⁹²

84 Art. 19(1) und Art. 19(2) DAO Model Law (Fn. 11).

85 Art. 19(3) DAO Model Law (Fn. 11). Welche Normen von den allgemeinen Bestimmungen zur Organisation von Gesellschaften erfasst sind, wird nicht näher spezifiziert. In der Schweiz dürften wohl primär die «Allgemeinen Bestimmungen» zu den juristischen Personen (Art. 52–59 ZGB) infrage kommen.

86 Kommentar zu Art. 19 DAO Model Law (Fn. 11) 49.

87 Vgl. Kommentar zu Art. 11 DAO Model Law (Fn. 11) 35.

88 Vgl. Art. 12 DAO Model Law (Fn. 11).

89 Zarja Hude/Matej Igličar/Brian Sanya Mondoh, *DAOs: Introducing a New Era of Governance*, *Ljubljana Law Review* 2023 195 ff., 209.

90 Art. 12(3) DAO Model Law (Fn. 11).

91 Art. 12(4) DAO Model Law (Fn. 11).

92 Art. 7(2) DAO Model Law (Fn. 11).

Auch die Delegation von Aufgaben an Verwaltungsorgane ist fakultativ.⁹³ Ist ein Verwaltungsorgan statutarisch vorgesehen, müssen die Statuten aber den Abstimmungsmechanismus für Nominierung und Wahl der Mitglieder des entsprechenden Verwaltungsorgans definieren.⁹⁴ Mangels ausdrücklicher Statutenbestimmung fallen die entsprechenden Aufgaben in die (subsidiäre) Kompetenz sämtlicher DAO-Mitglieder.⁹⁵ Nebst der Delegation von Aufgaben an ein Verwaltungsorgan können DAOs eine rechtliche Vertretung mit der Erfüllung von Aufgaben betrauen, die nicht über die Blockchain selbst («on-chain»)⁹⁶ ausgeführt werden können.⁹⁷ Der Umfang der Vertretung richtet sich nach den Statuten und ist in einer entsprechenden Vollmacht festzulegen. Die Vollmacht muss in einem öffentlichen Forum publiziert werden und kryptographisch verifizierbar sein.⁹⁸

Die Haftung für Ermessensentscheide von Entwicklern, Mitgliedern, Teilnehmern und rechtlichen Vertretern von DAOs wird dadurch beschränkt, dass diese grundsätzlich keine treuhänderischen Sorgfalts- und Treuepflichten («Fiduciary Duties») zu erfüllen haben.⁹⁹ Ausgenommen sind Personen, die sich ausdrücklich als Treuhänder («Fiduciary») ausgeben¹⁰⁰ oder welchen kraft expliziter Statutenbestimmung entsprechende Pflichten auferlegt werden.¹⁰¹

D. Erste Anwendungsbeispiele

1. Utah Limited Liability DAO

Mit der Einführung des Decentralized Autonomous Organisation Act (Utah DAO Act)¹⁰² basierend auf dem DAO Model Law¹⁰³ hat Utah am 1. Januar 2024 die Limited Liability Decentralized Autonomous Organization (Utah LLD)¹⁰⁴ als Gesellschaftsform *sui generis* eingeführt. In Übereinstimmung mit dem DAO Model Law handelt es sich bei Utah LLDs um juristische Personen mit eige-

ner Rechtspersönlichkeit¹⁰⁵ und beschränkter Haftung.¹⁰⁶ Auch die Gründungsvoraussetzungen und Vorschriften zur internen Organisation stimmen weitgehend mit den Bestimmungen des DAO Model Law überein. Allerdings wurde im Hinblick auf das Erfordernis eines dezentralen Governance-Systems darauf verzichtet, die technische Dezentralität für ausreichend zu erklären.¹⁰⁷ Ausserdem sind Utah LLDs verpflichtet, in Utah eine Zustellungsbevollmächtigte (natürliche oder juristische) Person zu bezeichnen.¹⁰⁸ Dadurch konnte auf die Bestimmung eines Rechtsdomizils auch ohne die von den Verfassern des DAO Model Law vorgeschlagene Einführung der elektronischen Zustellung amtlicher Dokumente verzichtet werden. Vorgeschrieben ist ferner die Bestellung einer rechtlichen Vertretung zur Erfüllung von Aufgaben, die nicht über die Blockchain selbst ausgeführt werden können.¹⁰⁹ In Abweichung vom DAO Model Law ist zudem ein Jahresabschluss zu erstellen, welcher der zuständigen Behörde einzureichen ist.¹¹⁰

Zur Gründung einer Utah LLD bedarf es der Eingabe eines Gründungsdokuments («Certificate of Organisation») an die Division of Corporations and Commercial Code («Division»)¹¹¹ durch eine oder mehrere Organisatoren («Organizers»)¹¹², von denen mindestens eine Person eine natürliche Person sein muss.¹¹³ Der vorgeschriebene Inhalt des Gründungsdokuments umfasst die Firma der Utah LLD, den Namen und die Adresse einer natürlichen Person, die als Organisator fungiert, sowie den Namen und die Adresse der rechtlichen Vertretung.¹¹⁴ Ferner haben auch die zur Einsetzung einer Zustellungsbevollmächtigten gemäss dem Model Registered Agent Act¹¹⁵ vorgeschriebenen Informationen im Grün-

93 Art. 13(1) DAO Model Law (Fn. 11).

94 Art. 13(2) DAO Model Law (Fn. 11).

95 Art. 13(1) DAO Model Law (Fn. 11).

96 Vgl. zum Begriff die Definition in Art. 3(22) DAO Model Law (Fn. 11).

97 Art. 14(1) DAO Model Law (Fn. 11).

98 Zum Ganzen Art. 14(2) DAO Model Law (Fn. 11).

99 Art. 15 DAO Model Law (Fn. 11).

100 Art. 15(1)(a) DAO Model Law (Fn. 11).

101 Art. 15(1)(a) DAO Model Law (Fn. 11).

102 §§ 48–5–101 ff. Utah Code.

103 Vgl. Boss (Fn. 6) 5.

104 § 48–5–105(1)(a) Utah Code.

105 § 48–5–104 Utah Code.

106 § 48–5–202 Utah Code. Vgl. Zur Anerkennung dieser Gesellschaftsform unter kollisionsrechtlichen Aspekten in der Schweiz Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 768 f. Die Anerkennung von Utah LLDs in anderen Jurisdiktionen bestimmt sich nach deren Recht und müsste somit gesondert geprüft werden.

107 § 48–5–201(3)(f). Uns erschliesst sich daraus allerdings nicht, ob die technische Dezentralität genügt oder ob zusätzlich auch die operationelle Dezentralität erforderlich ist. Vgl. zum Erfordernis der technischen und operationellen Dezentralität in New Hampshire hinten II.D.2.

108 § 48–5–106 Utah Code.

109 § 48–5–306 Utah Code.

110 § 48–5–204 Utah Code.

111 Vgl. dazu die Definition in § 48–5–101(9) Utah Code.

112 Vgl. dazu die Definition § 48–5–101(21) Utah Code.

113 § 48–5–201(1) Utah Code; vgl. zur Definition der Organisatoren § 48–5–101(21) Utah Code.

114 §§ 48–5–201(2)(a)(i)–(iv).

115 § 16–17–203(1) Utah Code.

dungsdokument aufgeführt zu werden.¹¹⁶ Um die Ausgestaltung von DAOs als LLD erkennbar zu machen und zur eindeutigen Identifizierbarkeit der Gesellschaft, hat die Firma gewissen Anforderungen zu genügen.¹¹⁷ So dann ist der Division nachzuweisen, dass die weiteren Gründungsvoraussetzungen erfüllt sind.¹¹⁸ Die Division weist das Gründungsdokument ab, wenn der vorgeschriebene Inhalt unvollständig oder die Einhaltung der Gründungsvoraussetzungen nicht erwiesen ist.¹¹⁹ Damit fungiert die Division als Zulassungsstelle i.S.d. DAO Model Law.¹²⁰ Entsprechend der Empfehlung der Verfasser des DAO Model Law kann bei der Division eine Existenzbescheinigung eingeholt werden, welche die Firma, das Gründungsdatum und die Anerkennung der DAO als Utah LLD bestätigt.¹²¹

Die Division verfügt über die Kompetenz, die Anforderungen des Utah DAO Act durch den Erlass von Richtlinien zu konkretisieren.¹²² Insbesondere kann sie Vorschriften zu Form und Inhalt der Gründungsvoraussetzungen erlassen, Bewertungsmethoden für die Prüfung der Gründungsvoraussetzungen bestimmen und Branchenstandards für die Qualitätskontrollen zur Überprüfung der Sicherheit der Programmcodes von DAOs identifizieren.¹²³ Überdies wurde die Division dazu ermächtigt, die elektronische Übermittlung von Dokumenten im Rahmen des Utah DAO Act zuzulassen.¹²⁴ Entsprechende Bestimmungen wurden zumindest für die Übermittlung von Dokumenten durch die DAO bereits beim Inkrafttreten des Utah DAO Act eingeführt.¹²⁵

2. New Hampshire DAO

Am 15. Mai 2024 hat der Senat von New Hampshire den New Hampshire Decentralized Autonomous Organization Act (NH DAO Act)¹²⁶ angenommen, der auf der

Grundlage des DAO Model Law per 1. Juli 2025 die Einführung der New Hampshire DAO (NH DAO)¹²⁷ als neue Gesellschaftsform vorsieht. Wie der Utah DAO Act enthält auch der NH DAO Act Bestimmungen zur Rechtspersönlichkeit¹²⁸ und Haftungsbeschränkung¹²⁹ von NH DAOs. Ausserdem hat auch die NH DAO eine Zustellungsbevollmächtigte einzusetzen.¹³⁰ Diese qualifiziert kraft ausdrücklicher Gesetzesbestimmung zugleich als deren rechtliche Vertretung.¹³¹ Wie beim Utah DAO Act wurde darauf verzichtet, bereits die technische Dezentralität des Governance-Systems für ausreichend zu erklären.¹³² Vielmehr wird in einer entsprechenden Definition des dezentralen Governance-Systems ausgeschlossen, dass eine Person oder eine unter einheitlicher Kontrolle stehende Gruppe unilateral Entscheidungen über die Entwicklung, das Management, die Verwaltung sowie das Zurverfügungstellen oder Veröffentlichen des entsprechenden Governance-Systems treffen kann.¹³³ Im Unterschied zum DAO Model Law erfüllen NH DAOs die Anforderungen soweit ersichtlich nicht, wenn deren Governance zwar auf einem dezentralen Abstimmungsmechanismus basiert, die Mehrheit der einzelnen Stimmen aber von einer einzigen Person oder Institution ausgeübt wird.¹³⁴

Im Gegensatz zum Utah DAO Act ist bei der NH DAO zusätzlich ein rechtlicher Sitz («Registered Office») zu bezeichnen.¹³⁵ Dieser muss zu jeder Zeit mit dem (Wohn-) Sitz der Zustellungsbevollmächtigten (natürlichen oder juristischen) Person übereinstimmen.¹³⁶ Die Adresse am (Wohn-)Sitz der Zustellungsbevollmächtigten dient damit als Rechtsdomizil der NH DAO. Mit der Einführung des NH DAO Act soll ausserdem ein NH-DAO-Re-

116 § 48-5-201(2)(a)(v) Utah Code; siehe zu den Anforderungen an die Adressangaben § R154-3-2(2) Utah Admin. Code.

117 § 48-5-105 Utah Code.

118 § 48-5-105(1)(a) Utah Code.

119 § R154-3-9(1)(a) Utah Admin. Code.

120 Art. 3(1) DAO Model Law (Fn. 11); vgl. dazu vorne II.B.

121 § 48-5-108 Utah Code.

122 § 48-5-103(1)(a) Utah Code. Beim Erlass von Richtlinien gelten gemäss § 48-5-103(1)(b) Utah Code die Vorschriften des Utah Administrative Rulemaking Act in § 63G-3 Utah Code.

123 §§ 48-5-103(2)(a)-(c) Utah Code.

124 § 48-5-109 Utah Code.

125 § R154-3-3 Utah Admin. Code.

126 §§ 301-B:1-B:20 New Hampshire Revised Statutes, Annotated (NH RSA) (forthcoming; House Bill 645-FN [NH DAO Act], <https://encourt.state.nh.us/bill_status/billinfo.aspx?id=566&inflect=2> [zuletzt besucht am 3.8.2024]).

127 § 301-B:5(XXIII) NH RSA (forthcoming); vgl. auch Boss (Fn. 6) 6 f.

128 § 301-B:7(I) NH RSA (forthcoming); vgl. zur Handlungsfähigkeit von NH DAOs sowie zu deren Anfechtung § 301-B:10 NH RSA (forthcoming).

129 § 301-B:11 NH RSA (forthcoming).

130 § 301-B:9(I)(b) NH RSA (forthcoming).

131 § 301-B:9(VI) NH RSA (forthcoming) i.V.m. § 301-B:19 NH RSA (forthcoming).

132 Vgl. § 301-B:15(I)(k) NH RSA (forthcoming).

133 § 301-B:5(X) NH RSA (forthcoming). Allerdings enthielt der erste Entwurf des NH DAO Acts (House Bill 645-FN, NH DAO Act – [as introduced]) noch die Definition des DAO Model Law, wonach die technische Dezentralität des Governance-Systems ausreicht. Warum dies geändert wurde, lässt sich aus den Materialien aber, soweit ersichtlich, nicht erschliessen.

134 Vgl. zum Dezentralitätserfordernis unter dem DAO Model Law Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 758.

135 § 301-B:9(I)(a) NH RSA (forthcoming).

136 Vgl. §§ 301-B:9(I)(b)(1)-(4) NH RSA (forthcoming); § 301-B:9(II) und § 301-B:9(V) NH RSA (forthcoming).

gister geschaffen werden.¹³⁷ Dieses soll die Firma, die registrierte Domäne und die Webadresse zum Abruf des Softwarecodes der DAO enthalten. Ausserdem sollen auch der Name oder die Firma, die Adresse und die eingetragene E-Mail-Adresse¹³⁸ der Zustellungsbevollmächtigten im NH-DAO-Register eingetragen werden.¹³⁹ In Übereinstimmung mit dem DAO Model Law¹⁴⁰ gilt der Registereintrag als eindeutiger Nachweis der Anerkennung als NH DAO unter dem NH DAO Act.¹⁴¹ Der vom Staatssekretär («Secretary of State») eingesetzte Registerverwalter («Registry Administrator»)¹⁴² ist dazu verpflichtet, angemessene Massnahmen zur Ausgestaltung des Registers als Blockchain-System, d.h. als Blockchain oder Blockchain-Protokoll,¹⁴³ zu ergreifen.¹⁴⁴

Zur Eintragung einer NH DAO bedarf es zunächst einer Absichtserklärung. Diese muss durch eine bevollmächtigte Person, d.h. ein Mitglied eines Verwaltungsorgans («Administrator»)¹⁴⁵ oder einer rechtlichen Vertretung beim Staatssekretär, eingereicht werden.¹⁴⁶ Die Absichtserklärung hat die Firma der NH DAO sowie den Namen oder die Firma und die Adresse der Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten.¹⁴⁷ Analog zum Utah DAO Act muss die Firma gewissen Anforderungen genügen.¹⁴⁸ Sodann ist eine Anmeldegebühr von 100 USD zu bezahlen.¹⁴⁹ Die Vollständigkeit der Absichtserklärung, die Zulässigkeit der angegebenen Firma und die Bezahlung der Anmeldegebühr unterliegen der Prüfung durch den Staatssekretär, welcher der DAO im Anschluss dazu einen Legal Entity Identifier (LEI) zuweist.¹⁵⁰ Zur Eintragung im NH-DAO-Register müssen NH DAOs ferner entsprechende Eintragungsvoraussetzungen («Registry Listing Requirements») erfüllen, welche weitgehend

den Gründungsvoraussetzungen des DAO Model Law¹⁵¹ entsprechen und ab dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung dauernd einzuhalten sind.¹⁵² NH DAOs sind verpflichtet, alle relevanten Informationen und Daten unter einer öffentlichen Adresse zu publizieren, sodass jedermann, einschliesslich des Registerverwalters, die Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen überprüfen kann.¹⁵³

III. Anpassung des Vereinsrechts

Für die Ausgestaltung von DAOs als schweizerische Vereine sprechen insbesondere die (dispositive) Haftungsbeschränkung für Vereinsmitglieder, die flexible, weitgehend dispositive Ordnung des Vereinsrechts und die geringen formellen Anforderungen an die Vereinsgründung.¹⁵⁴ In der schweizerischen Literatur wird deshalb gemeinhin vertreten, dass sich das geltende Vereinsrecht bereits heute über weite Strecken zur rechtlichen Ausgestaltung von DAOs eigne.¹⁵⁵ Allenfalls sei das Vereinsrecht aber punktuell anzupassen, um bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen und die technologiebedingten Besonderheiten von DAOs durch DAO-spezifische Sondernormen zu berücksichtigen.¹⁵⁶ Weber schlägt zu diesem Zweck insbesondere die folgenden Anpassungen vor:

- die Konkretisierung von Art. 61 Abs. 2 Ziff. 3 ZGB¹⁵⁷ zur Klarstellung, dass die Ausgabe von Beteiligungswerten keine Pflicht zur Eintragung der DAO im Handelsregister nach sich zieht;
- die Anpassung von Art. 66 ZGB zur ausdrücklichen Zulässigkeit der schriftlichen Urabstimmung als Ersatz der ordentlichen Vereinsversammlung;
- die Ergänzung von Art. 67 ZGB zur expliziten Zulassung von Abweichungen vom (dispositiven) Kopfstimmprinzip und von der Festlegung entsprechender Rahmenbedingungen;
- die Einführung einer Bestimmung, welche die Ausübung von Geschäftsführungs-, Verwaltungs- und Vertretungsfunktionen durch die Vereinsversammlung in Selbstorganschaft ausdrücklich erlaubt;

137 Vgl. zum Begriff die Definition in § 301-B:5(XXIV) NH RSA (forthcoming).

138 Vgl. zum Begriff die Definition in § 301-B:5(XXXIX) NH RSA (forthcoming).

139 Zum Ganzen §§ 301-B:14(I)–(II) NH RSA (forthcoming).

140 Art. 4(3) DAO Model Law (Fn. 11).

141 § 301-B:14(IV) NH RSA (forthcoming).

142 Vgl. zum Begriff die Definition in § 301-B:5(XXXVII) NH RSA (forthcoming).

143 § 301-B:5(V) NH RSA (forthcoming); vgl. zum Begriff des Blockchain-Protokolls § 301-B:5(IV) NH RSA (forthcoming) und zum Begriff der Blockchain § 301-B:5(III) NH RSA (forthcoming).

144 § 301-B:14(VI) NH RSA (forthcoming).

145 Die Definition in § 301-B:5(I) NH RSA (forthcoming) entspricht der Definition von Art. 3(2) DAO Model Law (Fn. 11); vgl. dazu vorne II.B.

146 § 301-B:12(I) NH RSA (forthcoming).

147 § 301-B:12(II) NH RSA (forthcoming).

148 § 301-B:13 NH RSA (forthcoming).

149 Vgl. dazu § 301-B:12(III) NH RSA (forthcoming).

150 § 301-B:12(IV) NH RSA (forthcoming).

151 Vgl. die Gründungsvoraussetzungen in Art. 4 DAO Model Law (Fn. 11); dazu ausführlich vorne II.B.

152 § 301-B:15(I) NH RSA (forthcoming).

153 § 301-B:15(III) NH RSA (forthcoming).

154 Vgl. dazu Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 764 m.w.H.

155 Meyer (Fn. 5) 331 ff. und 337; Weber (Fn. 20) Rz. 39.

156 Weber (Fn. 20) Rz. 40.

157 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210).

- die Anpassung von Art. 69 ZGB zur Haftung von Mitgliedern und Vertretungspersonen für arglistige oder grobfahrlässige Schadenszufügung und zur Klarstellung, dass diesen (analog zu Art. 15 DAO Model Law) keine treuhänderischen Sorgfalts- und Treuepflichten zukommen;
- die Änderung der «Allgemeinen Bestimmungen» zu den juristischen Personen¹⁵⁸ zur Regelung der Folgen einer «Hard Fork» der einer DAO zugrunde liegenden Blockchain; sowie
- die Ergänzung des Art. 69c ZGB um DAO-spezifische Bestimmungen zur Restrukturierung.¹⁵⁹

Ein Vorteil der Anpassung des Vereinsrechts gegenüber der Einführung einer DAO-Gesellschaft *sui generis* besteht darin, dass diese im Gegensatz zur Implementierung einer neuen Gesellschaftsform *sui generis* rechtspolitisch möglicherweise einfacher und rascher durchsetzbar wäre.¹⁶⁰ Allerdings steht der Verein zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke grundsätzlich nicht zur Verfügung. Zumindest für Investment-DAOs dürfte diese Gesellschaftsform deshalb auch bei der Umsetzung der obgenannten Anpassungen nicht infrage kommen.¹⁶¹ Das zügige Gesetzgebungsverfahren bei der Einführung des Distributed-Ledger-Technologie-(DLT-)Mantelerlasses¹⁶² hat zudem gezeigt, dass die Gesetzgeberin grundsätzlich auch auf technisch komplexe Themen effizient reagieren kann.¹⁶³ So haben Vorbereitung, Beratung, Verabschiedung und Inkraftsetzung des DLT-Gesetzes weniger als drei Jahre in Anspruch genommen.¹⁶⁴ Ob dies auch bei der Einführung einer neuen Gesellschaftsform, die dem Parlament thematisch vertrauter sein dürfte, der Fall wäre, ist allerdings zumindest offen.

158 Art. 52–59 ZGB.

159 Vgl. zu den einzelnen Anpassungsvorschlägen ausführlich Weber (Fn. 20) Rz. 42 ff.

160 Vgl. Weber (Fn. 20) Rz. 23.

161 Zum Ganzen Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 764 ff.

162 Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register vom 25. September 2021, AS 2021 33 (zit. DLT-Gesetz).

163 Vgl. Hans Kuhn/Rolf H. Weber, Einleitung, in: Rolf H. Weber/Hans Kuhn (Hrsg.), Entwicklungen im schweizerischen Blockchain-Recht, Basel 2021, I Rn. 16.

164 Vgl. zur Entstehungsgeschichte des DLT-Gesetzes ausführlich Kuhn/Weber (Fn. 163) I Rn. 11 ff.

IV. DAO-Gesellschaft *sui generis*

A. Erfordernis einer DAO-Gesellschaft

Da sich die bestehenden Gesellschaftsformen nicht oder nur beschränkt zur Ausgestaltung von (Investment-) DAOs eignen, wurde bereits die Schaffung einer DAO-spezifischen Gesellschaftsform *de lege ferenda* vorgeschlagen.¹⁶⁵ Mit Blick auf die Bedeutung von Investment-DAOs¹⁶⁶ und das Spannungsverhältnis derer Tätigkeiten mit dem vereinsrechtlichen Erfordernis der ideellen Zweckverfolgung wäre die Einführung einer Gesellschaftsform *sui generis* u.E. zu begrüßen. Zwar wäre eine derartige Neuerung aufgrund des legislatorischen Prozesses und der rechtsstaatlichen Anforderungen an die Gesetzgebung allenfalls mit höheren rechtspolitischen Hürden verbunden.¹⁶⁷ Gleichzeitig steht der Gesetzgeberin mit der Einführung neuer Gesellschaftsformen aber ein geeignetes Instrument zur Verfügung, um geänderten Bedürfnissen im schweizerischen Gesellschaftsrecht Rechnung zu tragen.¹⁶⁸ Ausserdem sind die Anzahl der zulässigen schweizerischen Gesellschaftsformen keineswegs «in Stein gemeisselt».¹⁶⁹ So wurde 1937 nach deutschem Vorbild beispielsweise die GmbH geschaffen, die im Schweizer Recht zuvor keine Tradition hatte.¹⁷⁰ Zwei weitere Gesellschaftsformen wurden mit der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (KmGK)¹⁷¹ und der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable* [SICAF])¹⁷² im Zuge der Einführung des Kollektivanlagengesetzes (KAG)¹⁷³ geschaffen.¹⁷⁴ In Übereinstimmung mit der freiheitlichen Grundhaltung der Gesetzgeberin¹⁷⁵ ist eine liberale Haltung gegenüber der Einführung neuer Gesellschaftsformen u.E. angezeigt.¹⁷⁶ Zugleich schlies-

165 So z.B. Meyer (Fn. 5) 336 ff. Gemäss Meyer sei die Erweiterung des Vereinsrechts um eine «Decentralised Autonomous Association» gangbar und zweckmässig, mit Blick auf die Verbriefung von Mitgliedschaftsrechten komme aber auch die Einführung einer neuen Gesellschaftsform *sui generis* infrage.

166 Vgl. zum Begriff und der Bedeutung von Investment-DAOs ausführlich Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 758 f. m.w.H.

167 Vgl. Weber (Fn. 20) Rz. 23; vgl. aber auch die rasche Implementierung des DLT-Gesetzes (dazu bereits vorne III).

168 Vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 11 Rn. 11.

169 Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 11 Rn. 10.

170 Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 11 Rn. 10.

171 Art. 98 ff. KAG.

172 Art. 36 ff. KAG.

173 Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31).

174 Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 11 Rn. 10.

175 Dazu ausführlich Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 11 Rn. 15.

176 Gl.M. Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 11 Rn. 11.

sen sich die Anpassung des Vereinsrechts und die Einführung einer DAO-spezifischen Gesellschaftsform keineswegs aus. So hat Wyoming beispielsweise neben der bereits zuvor eingeführten Wyoming Limited Liability DAO (WY DAO LLC)¹⁷⁷ am 1. Juli 2024 die Wyoming Decentralized Unincorporated Nonprofit Association (WY DUNA)¹⁷⁸ für gemeinnützige DAOs eingeführt.

B. Gedankenanstösse für die Umsetzung einer DAO-Gesellschaft in der Schweiz

Mit dem DAO Model Law wurde u.E. eine fundierte Grundlage zur Schaffung einer DAO-Gesellschaft *de lege ferenda* errichtet. So dürfte die vorgesehene Ausgestaltung von DAOs als juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit und beschränkter Haftung der Mitglieder, die freiheitliche Ausgestaltung der internen Organisation und die geringen formellen Anforderungen an die Gründung und Entstehung der Gesellschaft dem Bedürfnis der (gesellschafts-)rechtlichen Erfassung von DAOs gerecht werden. Die nachfolgenden Ausführungen enthalten deshalb erste Gedankenanstösse zur Umsetzung des DAO Model Law in der Schweiz.

1. Handelsregistereintrag

Bei der Einführung einer neuen Gesellschaftsform ist dem zentralen Anliegen des Gläubiger- und Minderheitenschutzes Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass sich diese fliessend in die bestehende Ordnung des schweizerischen Gesellschaftsrechts eingliedert.¹⁷⁹ Im Hinblick auf den Schutz von Gläubigern und Minderheiten ist der Ansatz der funktionalen und rechtlichen Äquivalenz des DAO Model Law u.E. grundsätzlich geeignet. Da Investment-DAOs den Kapitalgesellschaften in funktionaler Hinsicht oftmals ähnlich sein dürften,¹⁸⁰ sollte bei der Einführung einer DAO-Gesellschaft für Investment-DAOs *de lege ferenda* ein vergleichbares Schutzniveau angestrebt werden. Bei den Kapitalgesellschaften folgte die Gesetzgeberin dem System der Normativbestimmungen, indem sie die Gründung und Entstehung von Gesellschaften zum Schutz von Gläubigern und Minderheitsbeteiligten von der Einhaltung ge-

wisser Vorschriften abhängig gemacht hat.¹⁸¹ So muss der Gesellschaftsvertrag gewisse zwingende gesetzliche Anforderungen erfüllen, die anlässlich der Gesellschaftseintragung im Handelsregister überprüft werden.¹⁸² Dem Handelsregistereintrag kommt dabei konstitutive Wirkung zu, weshalb auch vom System des Registerzwangs gesprochen wird.¹⁸³ Demgegenüber geniessen Vereine das Privileg der freien Körperschaftsbildung, da sie zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke grundsätzlich nicht zur Verfügung stehen.¹⁸⁴

Allerdings wäre die Pflicht zur Eintragung einer DAO-Gesellschaft im Handelsregister nicht ohne Weiteres mit der dezentralen Organisationsstruktur von DAOs vereinbar.¹⁸⁵ Folgt man dem Ansatz des DAO Model Law, kann entsprechend auf die Gesellschaftseintragung im Handelsregister als Entstehungsvoraussetzung verzichtet werden, sofern die Funktionen bzw. die Rechtsschutzziele des Handelsregisters auch ohne Handelsregistereintrag erfüllt werden.¹⁸⁶ Bei den Funktionen des Handelsregisters handelt es sich namentlich um die Publizitätsfunktion, die Identifikationsfunktion, die Anknüpfungsfunktion und die Rechtsdurchsetzungsfunktion.¹⁸⁷ Gemäss Art. 927 Abs. 2 OR bezweckt das Handelsregister «die Erfassung und die Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen über Rechtseinheiten [...]». Die Publikation von relevanten Tatsachen ist auch in den Gründungsvoraussetzungen des DAO Model Law vorgesehen. So sind u.a. die Statuten, die der DAO zugrunde liegende Software, der Mechanismus zur Benachrichtigung der DAO und derjenige zur Streitbeilegung zu veröffentlichen. Ausserdem muss ein GUI zur Verfügung gestellt werden, was auch Laien Zugang zu den wichtigsten Parametern¹⁸⁸ der DAO verschafft und die Überwachung aller Transaktionen ermöglicht.¹⁸⁹ Zwar dürfte die Identifikationsfunktion durch die Verwendung einer einzigartigen öffentlichen Adresse unter dem DAO Model Law¹⁹⁰ auch ohne Handelsregistereintrag gewährleistet sein. Die Gesetzgeber von Utah und New Hampshire

177 §§ 17–31–101 ff. Wyoming Statutes (Wyoming Decentralized Autonomous Organization Supplement).

178 §§ 17–32–101 ff. Wyoming Statutes (Wyoming Unincorporated Nonprofit Association Act).

179 Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 11 Rn. 11.

180 Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 763 m.w.H.

181 Vgl. zum System der Normativbedingungen ausführlich Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 11 Rn. 18 ff.

182 Vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 11 Rn. 18.

183 Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 11 Rn. 18.

184 Vgl. dazu ausführlich Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 765 f.

185 Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 761 ff.

186 Vgl. DAO Model Law (Fn. 11) 8 f.

187 Vgl. zu den Funktionen des Handelsregisters im Einzelnen Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 6 Rn. 18 ff.

188 Dazu gehören z.B. die Vermögenslage der DAO und die Ausgabe von Governance-Token.

189 Vgl. zum Ganzen vorne II.B.

190 Vgl. dazu vorne II.B.

haben sich bei der Umsetzung des DAO Model Law aber dennoch dazu entschieden, DAOs zur Bezeichnung einer einzigartigen Firma zu verpflichten.¹⁹¹

Durch die Verbindung des Handelsregistereintrags mit bestimmten Rechtsfolgen erfüllt das Handelsregister ferner eine Anknüpfungsfunktion.¹⁹² So geniessen im Handelsregister eingetragene juristische Personen beispielsweise den Firmenschutz, der über den allgemeinen Namensschutz hinausgeht.¹⁹³ Ausserdem unterstehen im Handelsregister eingetragene Personen der Konkursbetreuung.¹⁹⁴ Die Rechtsdurchsetzungsfunktion des Handelsregisters ergibt sich aus der Prüfung der Rechtmässigkeit des einzutragenden Sachverhalts – etwa im Hinblick auf die Erfüllung der eingangs erwähnten Normativbestimmungen – durch das Handelsregisteramt.¹⁹⁵ Zu diesem Zweck ist im DAO Model Law die Möglichkeit vorgesehen, die Erfüllung der Gründungsvoraussetzungen durch eine staatliche Zulassungsstelle überprüfen zu lassen.¹⁹⁶ Bei der gesetzgeberischen Umsetzung des DAO Model Law in Utah und New Hampshire wurde diesem Ansatz gefolgt. Während in Utah die Division zur Überprüfung der Gründungsvoraussetzungen ermächtigt wurde¹⁹⁷, ist in New Hampshire die Einführung eines – nach Möglichkeit dezentralisierten – DAO-Registers vorgesehen¹⁹⁸. Im Lichte des Gläubiger- und Minderheitenschutzes wäre die Einführung einer entsprechenden Zulassungsstelle oder eines dezentralen DAO-Registers zur Gewährleistung der Rechtsdurchsetzungsfunktion auch bei der Implementierung einer DAO-Gesellschaft in der Schweiz zu prüfen. Durch die Ausdehnung von mit dem Handelsregistereintrag verbundenen Rechtsfolgen auf zertifizierte oder in einem DAO-Register eingetragene DAOs könnte zugleich die Anknüpfungsfunktion des Handelsregisters erfüllt werden.

2. Sitz und Rechtsdomizil

Fraglich ist ferner, ob auf die Bezeichnung von Sitz und Rechtsdomizil gänzlich verzichtet werden kann. Ohne die vorgeschriebene Bezeichnung einer (physischen) Postadresse müsste wohl zwingend die elektronische Zustellung amtlicher Dokumente eingeführt werden.¹⁹⁹ Diesfalls könnte die Funktion des Rechtsdomizils als Korrespondenzadresse durch die Bezeichnung eines öffentlichen Kommunikationsmechanismus zur Kontaktierung der DAO erfüllt werden.²⁰⁰ Während DAOs sowohl in Utah als auch in New Hampshire zur Bezeichnung eines öffentlichen Kommunikationsmechanismus verpflichtet werden, haben die Gesetzgeber auf die Einführung der elektronischen Zustellung amtlicher Dokumente verzichtet. Vielmehr müssen DAOs im jeweiligen Staat eine Zustellungsbevollmächtigte (natürliche oder juristische) Person bezeichnen.²⁰¹ Dieser Lösung ist jedoch entgegenzuhalten, dass sie nur schwerlich mit der dezentralen Natur von DAOs vereinbar ist. Bei der Umsetzung einer DAO-Gesellschaft in der Schweiz wäre die Einführung der elektronischen Zustellung amtlicher Dokumente für DAOs daher zumindest zu prüfen, wenn nicht gar zu bevorzugen.

Die Funktion des Sitzes wird gemäss den Verfassern des DAO Model Law insbesondere in der Bestimmung des anwendbaren Rechts gesehen.²⁰² Die Frage nach dem anwendbaren Recht könne aber offengelassen werden, wenn Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern von DAOs sowie zwischen DAOs und Dritten vorab der Gerichtsbarkeit eines (alternativen) Streitbeilegungsmechanismus unterstellt werden.²⁰³ Die Bestimmung eines alternativen Streitbeilegungsmechanismus ist grundsätzlich zu begrüssen, da die Streitbeilegung durch nationale Gerichte im Zusammenhang mit DAOs mit einer Reihe von praktischen Problemen behaftet ist.²⁰⁴ Allerdings können Streitigkeiten der nationalen Gerichtsbarkeit aufgrund zwingender Verfahrensgarantien, wie etwa der Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV²⁰⁵ und

191 Vgl. dazu vorne II.D.1 und II.D.2.

192 Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 6 Rn. 21.

193 Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 6 Rn. 22.

194 Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 6 Rn. 22; vgl. auch Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1).

195 Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 6 Rn. 23.

196 Art. 4(4) DAO Model Law (Fn. 11); vgl. dazu vorne II.B.

197 Vgl. dazu vorne II.D.1.

198 Vgl. dazu vorne II.D.2.

199 Vgl. dazu vorne II.B.

200 Vgl. dazu vorne II.B.

201 Vgl. zum Ganzen vorne II.D.1 (Utah) und II.D.2 (New Hampshire). In New Hampshire dient der (Wohn-)Sitz der Zustellungsbevollmächtigten zugleich als Sitz der NH DAO (vgl. vorne II.D.2).

202 Vgl. dazu vorne II.B.

203 Vgl. dazu vorne II.B.

204 Dazu ausführlich Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 760.

205 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101).

Art. 6 Ziff. 1 EMRK²⁰⁶, nur unter Wahrung gewisser verfahrensrechtlicher Mindestgarantien entzogen werden.²⁰⁷ Die Einhaltung minimaler Verfahrensstandards ist zudem auch Voraussetzung für die Anerkennung von Schiedssprüchen unter dem New Yorker Übereinkommen^{208, 209}. Zwar wird teilweise vertreten, dass aufgrund der On-Chain-Vollstreckung auf die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheiden durch nationale Gerichte verzichtet werden könne.²¹⁰ Diesfalls könnte aber nicht ausgeschlossen werden, dass nach dem Entscheid des alternativen Streitbeilegungsdienstes bei einem nationalen Gericht in gleicher Sache ein weiteres Verfahren eingeleitet wird. Denn für die Behandlung eines Streitgegenstands als abgeurteilte Sache (*res judicata*) dürfte die Anerkennbarkeit von Schiedsentscheiden regelmässig vorausgesetzt sein.²¹¹ Problematisch wäre der Verzicht auf minimale Verfahrensgarantien auch im Hinblick auf den Gläubiger- und Minderheitenschutz. Entgegen dem Vorschlag des DAO Model Law sollte auf die Einhaltung minimaler verfahrensrechtlicher Standards deshalb nicht von vornherein verzichtet werden können.²¹²

Ausserdem kann die Bestimmung eines alternativen Streitbeilegungsmechanismus die Funktionen des Sitzes u.E. nicht vollends ersetzen. Einerseits ist die Anwendbarkeit alternativer Streitbeilegungsmechanismen grundsätzlich auf schiedsfähige Streitgegenstände beschränkt.²¹³ So unterstehen strafrechtliche Angelegenheiten beispielsweise der ausschliesslichen Gerichtsbarkeit staatlicher Gerichte bzw. Strafbehörden.²¹⁴ Darüber hinaus basieren alternative Streitbeilegungsmechanismen auf dem Prinzip der freiwilligen Gerichts-

barkeit. Im Bereich der ausservertraglichen Haftung müssten die Parteien den betreffenden Streitgegenstand damit nachträglich (freiwillig) der alternativen Streitbeilegung unterstellen, was beispielsweise im Falle eines Hacks von DAOs kaum je der Fall sein dürfte.²¹⁵ In solchen Fällen bliebe die Frage nach dem anwendbaren Recht somit regelmässig unbeantwortet. Zudem gehen die Funktionen des Sitzes über die Bestimmung des anwendbaren Rechts hinaus. So dient der Sitz juristischer Personen beispielsweise auch als Anknüpfungspunkt der steuerlichen Zuständigkeit, der Zuständigkeit allfälliger Aufsichtsbehörden und zur Bestimmung des Betreibungsorts von im Handelsregister (und *de lege ferenda* ggf. in einem DAO-Register) eingetragenen juristischen Personen.²¹⁶ Sodann wird der Sitz zur Bestimmung der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit²¹⁷ sowie der Zuständigkeit von Strafbehörden im Zusammenhang mit der Unternehmensstrafbarkeit nach Art. 102 StGB²¹⁸ herangezogen.²¹⁹ U.E. sollte bei der Einführung einer DAO-Gesellschaft *de lege ferenda* folglich am Grundsatz des einen und einheitlichen Sitzes nach Art. 56 ZGB²²⁰ festgehalten werden.

3. Mindestkapitalisierung

Bei der Ausgestaltung einer schweizerischen DAO-Gesellschaft als Kapitalgesellschaft ist ferner zu prüfen, ob auf die vorgeschriebene Mindestkapitalisierung und andere Kapitalvorschriften entsprechend dem DAO Model Law verzichtet werden kann.²²¹ So enthalten sowohl die aktienrechtlichen Bestimmungen als auch die Regeln zur GmbH verschiedene Vorschriften zum Schutz des Gesellschaftsvermögens.²²² Insbesondere ist für AGs und GmbHs ein gesetzliches Mindestkapital von

206 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), abgeschlossen am 4. November 1950 (SR 0.101).

207 Bernhard Waldmann, in: Bernhard Waldmann/Eva M. Belser/Astrid Epiney (Hrsg.), Basler Kommentar, Bundesverfassung, Basel 2015, Art. 29a BV N 30 m.w.H.; Rolf H. Weber, DLT-Handelsplattformen, Spannungsfeld von Technologie und Recht, Zürich 2022, 155.

208 Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, abgeschlossen vom 10. Juni 1958 (SR 0.277.12; zit. New Yorker Übereinkommen).

209 Guillaume/Riva (Fn. 20) 594.

210 Weber (Fn. 205) 153 f.

211 Vgl. zur Rechtslage in der Schweiz z.B. Silja Schaffstein, Res Judicata in International Arbitration, in: Manuel Arroyo (Hrsg.), Arbitration in Switzerland, The Practitioner's Guide, Bd. 2, 2. A., Haywards Heath 2018, 2645 ff., insb. Rz. 37.

212 Gl.M. in Bezug auf die Einhaltung zentraler Verfahrensgrundsätze bei der On-Chain Arbitration im Zusammenhang mit Smart Contracts Weber (Fn. 205) 155.

213 Art. 354 ZGB und Art. 177 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (SR 291); vgl. zur Schiedsfähigkeit in der Schweiz ausführlich Gabrielle Kaufmann-Kohler/Antonio Rigozzi, International Arbitration, Law and Practice in Switzerland, Oxford 2015, Rz. 3.41 ff.

214 Kaufmann-Kohler/Rigozzi, (Fn. 213) Rz. 3.53.

215 Vgl. dazu Reiser/Wächli (Fn. 1) SJZ 2024 755 ff., 761 m.H. auf den Hackerangriff auf The DAO.

216 Hans Michael Riemer, in: Heinz Hausheer (Hrsg.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Allgemeine Bestimmungen, Systematischer Teil und Kommentar zu Art. 52–59 ZGB, Einleitung und Personenrecht, Die juristischen Personen, Bern 1992, Art. 52 ZGB N 9.

217 BK ZGB-Riemer (Fn. 216) Art. 56 ZGB N 22.

218 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

219 Art. 36 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).

220 Vgl. dazu Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 11 Rn. 10; BK ZGB-Riemer (Fn. 216) Art. 56 ZGB N 9.

221 Vgl. zum Verzicht auf Vorschriften zur Mindestkapitalisierung und anderen Kapitalvorschriften bereits vorne IIA und IIB.

222 Dazu ausführlich Meier-Hayoz/Forstmoser (Fn. 7) § 16 Rn. 92 ff. (AG) und § 18 Rn. 38 ff. (GmbH).

CHF 100 000²²³ (AG) bzw. CHF 20 000²²⁴ (GmbH) vorgesehen. Die gesetzliche Mindestkapitalisierung dient dem Schutz des Haftungssubstrats der Gesellschaft und um sicherzustellen, dass Gründungen nur mit seriösen Absichten erfolgen.²²⁵ Demgegenüber ist die Gründung von sog. Ein-Euro-GmbHs in Rechtsordnungen der EU teilweise möglich, wobei der Gläubigerschutz dort durch andere Massnahmen sichergestellt wird. Dazu gehören z.B. gesetzlich vorgeschriebene Solvenzttests sowie die Pflicht, einen Teil der Überschüsse zu thesaurieren.²²⁶ Auch in anglo-amerikanischen Rechtsordnungen spielt die Sperrquote «Grundkapital» lediglich eine untergeordnete Rolle.²²⁷ Der Verzicht auf eine gesetzliche Mindestkapitalisierung ist u.E. grundsätzlich denkbar, sofern der Gläubigerschutz durch andere Massnahmen in gleichem Masse gewährleistet wird. Zu diesem Zweck sieht das DAO Model Law zum einen die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Programmcodes einer DAO vor. Zum anderen enthält das DAO Model Law zum Schutz von Gläubigern und Gesellschaftern verschiedene Offenlegungs- und Transparenzvorschriften. So muss beispielsweise die Vermögenslage der DAO sowie die Ausgabe von Governance-Token jederzeit öffentlich eingesehen werden können. Ausserdem hat die DAO ein öffentlich zugängliches GUI zur Verfügung zu stellen, das die wichtigsten Parameter enthält und die Nachverfolgung aller Transaktionen der DAO erlaubt. Ferner statuiert das DAO Model Law eine Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle im Hinblick auf die Software einer DAO.²²⁸ Ob dadurch ein mit der Mindestkapitalisierung und anderen Kapitalvorschriften vergleichbares Schutzniveau geschaffen wird, kann hier nicht abschliessend beurteilt werden. Mit Blick auf das zentrale Anliegen des Gläubigerschutzes wäre zukünftige Forschung zu dieser Frage deshalb zu begrüssen.

V. Zusammenfassung der Ergebnisse

Aufgrund der aktuellen Unsicherheit im Hinblick auf die rechtliche Erfassung von DAOs besteht ein praktisches Bedürfnis, diese gesellschaftsrechtlich als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit und be-

schränkter Haftung zu erfassen.²²⁹ Teilweise wird vertreten, dass das geltende Vereinsrecht diesem Bedürfnis bereits heute weitgehend gerecht wird. Um den technologiebedingten Besonderheiten von DAOs Rechnung zu tragen und bestehende Rechtsunsicherheiten bei der Ausgestaltung von DAOs als Vereine zu beseitigen, werden punktuelle Anpassungen des Vereinsrechts vorgeschlagen. Da diese Gesellschaftsform zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke aber grundsätzlich nicht zur Verfügung steht, sollte u.E. zumindest für Investment-DAOs die Einführung einer DAO-Gesellschaft *sui generis* geprüft werden,²³⁰ allenfalls neben bzw. als Ergänzung der postulierten Anpassungen des Vereinsrechts für DAOs, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen.

Mit dem DAO Model Law wurde auf der Basis der funktionalen und rechtlichen Äquivalenz eine fundierte Grundlage für die gesetzliche Ausgestaltung einer entsprechenden DAO-Gesellschaft geschaffen. Utah und New Hampshire setzten das Modellrecht bereits um. Dieses dürfte sich u.E. grundsätzlich auch als Basis für die Einführung einer DAO-Gesellschaft in der Schweiz eignen. Damit die Rechtsdurchsetzungsfunktion auch ohne Handelsregistereintrag erfüllt werden kann, wäre bei der Umsetzung des DAO Model Law in der Schweiz – analog zur Gesetzgebung in Utah und New Hampshire – die Einführung einer Zulassungsstelle zur Überprüfung der Gründungsvoraussetzungen oder eines dezentralen DAO-Registers zu prüfen. Die Implementierung einer Pflicht zur Bestimmung eines alternativen Streitbeilegungsmechanismus für Streitigkeiten zwischen DAO-Mitgliedern sowie zwischen DAOs und Dritten ist grundsätzlich zu begrüssen. Dabei sollte in Abweichung zum DAO Model Law aber nicht auf die Einhaltung minimaler Verfahrensstandards verzichtet werden können. Anders als im DAO Model Law gälte es u.E. zudem, am Grundsatz des einen und einheitlichen Sitzes festzuhalten. Demgegenüber erweist sich die Bezeichnung eines Rechtsdomizils bei der Einführung der elektronischen Zustellung amtlicher Dokumente als entbehrlich, sofern DAOs zur Bezeichnung eines öffentlichen Kommunikationsmechanismus verpflichtet werden. Im Einzelnen wäre die elektronische Zustellung amtlicher Dokumente daher genauer zu untersuchen.

223 Art. 621 OR.

224 Art. 773 Abs. 1 OR.

225 Vgl. zur Funktion der Mindestkapitalisierung von AGs *Meier-Hayoz/Forstmoser* (Fn. 7) § 16 Rn. 93. Da die Begriffe «Aktienkapital» und «Stammkapital» funktionell übereinstimmen, trifft das Gesagte auch auf die GmbH zu (vgl. *Meier-Hayoz/Forstmoser* [Fn. 7] § 17 Rn. 37).

226 *Meier-Hayoz/Forstmoser* (Fn. 7) § 16 Rn. 183 und § 18 Rn. 41.

227 *Meier-Hayoz/Forstmoser* (Fn. 7) § 16 Rn. 183.

228 Vgl. dazu vorne II.B.

229 Vgl. vorne I.

230 Vgl. dazu vorne III.

Einer eingehenderen Prüfung bedarf auch die Frage, ob die im DAO Model Law vorgesehenen Bestimmungen zum Schutz von Gesellschaftern und Gläubigern auch ohne gesetzliche Mindestkapitalisierung und andere Kapitalvorschriften ausreichen. In Anknüpfung an die bestehende Literatur zum Thema²³¹ wäre zudem eine

genauere Betrachtung der DAO-spezifischen Bestimmungen zu den Hard Forks, Restrukturierungen und Failure Events zu begrüssen. Im Hinblick auf die potenzielle Einführung einer DAO-Gesellschaft *de lege ferenda* besteht somit weiterhin Forschungsbedarf.

²³¹ Vgl. Weber (Fn. 20) Rz. 47 ff.